

# **BGer 2C 645/2021 vom 3. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_645\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_645_2021)

FR: TF 2C 645/2021 du 3 septembre 2021

IT: TF 2C 645/2021 del 3 settembre 2021

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung zur Aus- und Weiterbildung; unentgeltliche Rechtspflege |  
Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Mai 2021 dreht sich in der Sache um ausländerrechtliche Bewilligungen, auf die kein Anspruch besteht ( Art. 27 AIG , Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ). Entsprechend steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dagegen nicht zur Verfügung ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ). Die "Einsprache" vom 17. August 2021 kann jedoch als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegen genommen werden ( Art. 113 ff. BGG ; vgl. Urteil 2C\_138/2019 vom 17. Mai 2019 E. 1.2).

### **E. 2.1**

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren vor dem Kantonsgericht Freiburg richtet sich nach Art. 142 Abs. 1 und 2 VRG/FR. Die Bestimmung deckt sich inhaltlich im Wesentlichen mit der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV . Neben der fehlenden Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren ist demnach vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Partei nicht über genügend Mittel verfügt, um die Prozesskosten ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich oder die Familie zu bestreiten (vgl. die Formulierung in Art. 142 Abs. 1 VRG; vgl. zum Begriff der Mittellosigkeit nach Art. 29 Abs. 3 BV Urteil 2C\_367/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.1).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz erwog, aus einem aktenkundigen aktuellen Kontoauszug des Beschwerdeführers gehe hervor, dass er ein Vermögen von rund Fr. 23'000.-- aufweise. Der Beschwerdeführer verfüge somit über genügend liquide Mittel, um selbst für die Kosten des Verfahrens vor dem Kantonsgericht aufzukommen. Damit fehle es an einer kumulativen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

### **E. 2.3**

Was der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, überzeugt nicht: Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorinstanzlich auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 800.-- es dem Beschwerdeführer verunmöglichen würden, seinen Grundbedarf zu bestreiten. Dass der Beschwerdeführer die ihm zur Verfügung stehenden Mittel von Fr. 23'000.-- lieber für sein Studium verwenden würde, ist nachvollziehbar. Allerdings hat er sich aus eigener Initiative dazu entschlossen, das Rechtsmittel an die Vorinstanz zu ergreifen. Die dadurch entstandenen Kosten hat er angesichts seines Unterliegens grundsätzlich selber zu tragen.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass er die angesprochenen Geldmittel benötige, um ein Gesuch um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung stellen zu können, ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer eine solche Aufenthaltsbewilligung mit dem angefochtenen Urteil gerade verweigert wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage er ein weiteres Gesuch um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung stellen könnte, das die betreffenden Mittel voraussetzen würde. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV ist nicht ersichtlich.

#### **E. 2.4**

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang (vgl. E. 2.4 hiavor) würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann jedoch angesichts der Umstände verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.